

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 20. November 2003 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus dem MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Porzellanstatuette, chinesischer Fürst, Frankenthal um 1760,
MAK-Inv.Nr. 28.697

Porzellanstatuette, Tänzerin, Frankenthal um 1760,
MAK-Inv.Nr. 28.698

Komödiengruppe, Harlekin, Wien, um 1760,
MAK-Inv.Nr. 28.699

an die Erben nach Heinrich Rothberger auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung von Heinrich Rothberger ins Bundeseigentum übertragen wurden. Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Nachtrag zu den Sammlungen Heinrich und Moritz Rothberger" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Am 26. Juni 2000 hat der Beirat gemäß § 3 Rückgabegesetz einstimmig beschlossen, drei Porzellanobjekte, die als Widmung Heinrich Rothbergers ins MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst gelangt sind, von der Rückgabe auszunehmen (vgl. die beiliegende Kopie des zitierten Beschlusses). Um eine sachliche und nicht bloß mit Vermutungen begründete Empfehlung des Beirates zu ermöglichen, wurde die Durchführung weiterer Recherchen beschlossen, insbesondere darüber, welches weitere Schicksal die zur Ausfuhr freigegebenen Kunstobjekte aus der Sammlung Heinrich Rothberger hatten und welche Rolle das Versteigerungshaus Hans W. Lange dabei spielte.

Die Versteigerung der Sammlung Heinrich Rothbergers erfolgte nach dem nunmehr aufgefundenen Auktionskataloges des Hauses Hans W. Lange am 18. und 19. November 1938. Nach den zusätzlichen Erhebungen der Provenienzforschungskommission steht fest, dass das Versteigerungshaus Hans W. Lange in Berlin eng mit den Finanzbehörden der nationalsozialistischen Machthaber kooperiert hat und auf Zwangsversteigerung von Kunst aus jüdischem Besitz spezialisiert war (vgl. Seite 6 des Dossiers). Tatsächlich wurde im Auktionskatalog die Sammlung Heinrich Rothbergers explizit als "nichtarischer Besitz" gekennzeichnet.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Widmungen von Porzellanobjekten durch das Auktionshaus Lange bzw. durch Heinrich Rothberger selbst Rechtsgeschäfte waren, die zufolge des § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106/1946, nichtig waren. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtssprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv 7/48, Rkb Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne die Machtergreifung des

Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis, bereits vorher stattgefundener Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/48). Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Kunstgegenstände rückzustellen gewesen wären.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der "Widmungen" nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz – somit rechtmäßig – Eigentum an den Kunstgegenständen erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die obenstehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abzugeben.

Wien, 20. November 2003

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: